

§ 56a LLDG 1985

Abteilungsvorsteherung

LLDG 1985 - Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Wird eine Lehrperson für die Funktion Abteilungsvorsteherung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgewählt und bestellt, sind auf sie die folgenden Absätze und § 114a anzuwenden.
2. (2) Die Bestellung einer Abteilungsvorsteherung ist nur an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zulässig, an der es mehr als eine Fachrichtung gibt. Wird eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule auf Grund schulbehördlicher Vorgaben in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt und obliegt die Leitung der Leiterin oder dem Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, so darf auch an dieser land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eine Abteilungsvorsteherung bestellt werden. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule gilt in diesem Falle als eigene Fachrichtung.
3. (3) Die Funktion Abteilungsvorsteherung ist im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen. Ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren ist jedoch nicht durchzuführen, wenn die Schule nicht mindestens zehn Vollbeschäftigungsäquivalente (§ 8 Abs. 17 LLDG) aufweist oder die Stelle im Falle des Diensttaushes (§ 20) von Inhaberinnen oder Inhabern solcher Stellen besetzt wird.
4. (4) Die Bestellung zur Abteilungsvorsteherung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Dienstbehörde kann die Lehrperson in der Funktion Abteilungsvorsteherung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.
5. (5) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Dienstbehörde hat der zur Abteilungsvorsteherung bestellten Lehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 4 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Lehrperson ohne Abteilungsvorsteherungsfunktion umgewandelt und ist die Abteilungsvorsteherungsfunktion auszuschreiben.
6. (6) Lehrpersonen in der Funktion Abteilungsvorsteherung haben die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplans der Schule in Unterordnung unter die Schulleitung Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen. Sie sind Vorgesetzte der Lehrpersonen des jeweiligen Teams.
7. (7) Bei Ausübung der Funktion Abteilungsvorsteherung vermindert sich die Lehrverpflichtung in folgendem Ausmaß:
 1. bei bis zu sechs ganzjährig unterstellten Klassen um 5 Werteeinheiten,
 2. bei sieben bis elf ganzjährig unterstellten Klassen um 10 Werteeinheiten,
 3. bei zwölf oder mehr ganzjährig unterstellten Klassen um 15 Werteeinheitender zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.
8. (8) Die Lehrperson führt die Verwendungsbezeichnung Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand.

In Kraft seit 31.12.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at